

suspension – Aussetzung/Strafaussetzung (zur Bewährung) : Unterschiede zwischen belgischem und deutschem Recht

Strafaussetzung nach deutschem Recht

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

[§ 56 StGB]

Strafaussetzung nach belgischem Recht

Der Richter ist der Ansicht, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Tatbestände bewiesen sind, aber er setzt die Verkündung der Verurteilung für eine bestimmte Zeit aus (insofern das Gesetz dies zulässt). Dieser Probezeitraum kann entsprechend den Tatbeständen zwischen einem und fünf Jahren schwanken. Der Richter kann nur dann eine Aussetzung verkünden, wenn der Angeklagte vorher noch nie zu einer Kriminalstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und wenn die Tatbestände nicht mit einer Strafe von mehr als fünf Jahren oder einer schwereren Strafe bestraft werden müssen. Wenn der Angeklagte während der Probezeit neue Straftaten verübt, für die er verurteilt werden kann, kann die Aussetzung widerrufen werden. Die Aussetzung wird nicht im Strafregister verzeichnet.

(Quelle: <http://www.belgopocket.be/de/content/strafrechtliche-verurteilung> sowie http://www.advodirect.com/nl/lees_artikel_nummer.php?19)

Fazit :

→ Im deutschen Recht ist der Angeklagte verurteilt, nur die Vollstreckung wird zur Bewährung ausgesetzt.

→ Im belgischen Recht ist der Angeklagte noch nicht verurteilt worden.